

Satzung
der Tanzsportgemeinschaft Rohrbach e.V. in Rohrbach,
Abk.: TSG Rohrbach
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23. Mai 2003;
geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Juli 2003
und Neufassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2011;
geändert in der Mitgliederversammlung am 26. Juli 2016
in Rohrbach a. d. Ilm

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Tanzsportgemeinschaft Rohrbach e.V. - Abk.: TSG Rohrbach

und hat seinen Sitz in Rohrbach.

Er ist am 23. Mai 2003 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht in Ingolstadt eingetragen.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Pfaffenhofen.
3. Der Verein ist Mitglied des
- a) Landestanzsportverbandes Bayern, Fachverband im Bayerischen Landessportverband e.V., München,
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Bayern oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) sporttreibende Mitglieder und
 - b) fördernde Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Schüler, Studenten und Junioren in der Berufsausbildung, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und
 - b) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren, sofern sie nicht unter 2 a) fallen.
3. Ehrenmitglieder.
4. Beitragszahlungen der Mitglieder regelt die Beitragsordnung (BO).

§ 5

Erwerb, Bestand und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Geschäftsjahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht erlischt. Sie erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung per Brief, Fax oder E-Mail an den 1. Vorstand des Vereins gekündigt werden. Der Eingang einer Kündigung wird mit einer schriftlichen Bestätigung des 1. Vorstandes oder dessen Stellvertreters bestätigt.
5. Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei nachgewiesener schwerer Krankheit, Scheidung oder Trennung vom Tanzpartner und Umzug weiter als 50 km. Die außerordentliche Kündigung kann mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten mit schriftlicher Mitteilung per Brief, Fax oder E-Mail an den 1. Vorstand des Vereins gerichtet werden.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes findet statt: Bei Verstoß gegen die Vereinsatzung, bei Störung des friedlichen Vereinslebens oder bei ungebührlichem Verhalten (Beleidigung, Störung des Tanzsportbetriebs, Bedrohung, Gewaltandrohung, Gewaltausübung, Verleumdung etc.). Das betroffene Mitglied wird durch den Vorstand darüber schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail einmalig abgemahnt. Das betroffene Mitglied hat das Recht innerhalb 14 Tagen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail Stellung zu nehmen. Ab der zweiten Abmahnung kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Über diesen Beschluss wird das Mitglied in schriftlicher Form per Brief, Fax oder Email in Kenntnis gesetzt. Das betroffene Mitglied hat das Recht innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch einzulegen. Über diesen Einspruch befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit dem Mitglied ein sofortiges Teilnameverbot an allen Vereinsveranstaltungen und Trainingsveranstaltungen erteilen.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und nach schriftlicher Mahnung durch Brief, Fax oder E-Mail durch den Kassenwart innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht leistet. Die Beitragsforderung bis 30. Juli des Geschäftsjahres bleibt für den Verein bestehen und kann durch gerichtliches Mahnverfahren eingefordert werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitglied
2. In der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt alljährlich im Juli zusammen und wird vom 1. Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief, oder Fax oder E-Mail und Aushang am „schwarzen Brett“ in der Trainingshalle. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, sowie bei Neuwahlen die Aufstellung von Kandidaten, sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) dem 1. Vorstand schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen. Beschlüsse können nur zu den aufgelisteten Tagesordnungspunkten erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des 1. Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer, sowie der Wirtschaftsplan vorzulegen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung oder auf Antrag des Versammlungsleiters per Handzeichen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimm-Enthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied des Vereins sein, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet dieser den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Sportwart. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss (§ 7, Ziffer 6) der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit liegt ab einer Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes vor.
8. Arbeiten und Aufgabenverteilung des Vorstandes werden in den Vorstandssitzungen beschlossen und protokolliert.
9. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet automatisch bei jeglicher Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 9

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Vereinsbeiträge und Zusatzbeiträge für die Teilnahme an Trainingsstunden von den Mitgliedern, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung (BO) festlegt.

§10

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr aber spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen das 18.Lebensjahr vollendet haben. Eine außerordentliche Kassenprüfung kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit angeordnet werden.

§11

Verbindlichkeit von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnungen,
 - b) die Jugendordnung und
 - c) die Schiedsordnungin ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§12

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13

Datenschutzklausel

1. Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nur für Vereinszwecke per EDV gespeichert. Die Daten werden ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet, wie z. B. eigene Buchhaltung und Meldungen an Verbände, Gemeinde, Finanzamt, Amtsgericht, Notar, Bank, Vereinsversicherungen etc.

Gespeicherte Daten können zu Vereinszwecken an andere Vereinsmitglieder weiter gegeben werden, sie werden jedoch nicht an fremde Dritte weiter gegeben!

2. Das vorgenannte gilt auch für Bild-, Foto-, Film-, Videomaterial von Vereinsveranstaltungen. Dieses Material wird teilweise in der Vereinschronik bzw. in der Vereinshomepage veröffentlicht. Sollte ein Vereinsmitglied nicht wünschen, dass ein Einzelbild veröffentlicht wird, so ist dies der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung gilt nur für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit!

§ 14

Schriftform

Mitteilungen des Vereins, die der Schriftform bedürfen, erfolgen per Brief, oder Fax oder E-Mail oder sonstiger zukünftiger elektronischer Medien.